

Kurztitel

Post-Erhebungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 27/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.04.2019

Abkürzung

PEV 2019

Index

91/02 Post

Text**Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Auskunftspflichtig ist der Inhaber bzw. die Inhaberin oder der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin einer Einheit gemäß § 2.

(2) Die Angaben nach § 3 sind von den Auskunftspflichtigen in der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vorgegebenen, strukturierten, elektronischen Form (E-Mail oder Datenträger) zu übermitteln.

(3) Die Angaben nach § 3 sind jeweils spätestens zwölf Wochen nach Ende eines Kalendervierteljahrs für das vergangene Kalendervierteljahr zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2019

Gesetzesnummer

20010565

Dokumentnummer

NOR40212663